



Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN
Fachgruppe Mutterschutz

Stand 11.03.2020

Info Mutterschutz

Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)

Grundsätzliches:

Eine schwangere Frau darf nur die Tätigkeiten ausüben, für die der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen in der gesetzlich erforderlichen Gefährdungsbeurteilung festgelegt hat. Dabei sind auch Personalausfälle, Unfälle, Notfälle zu betrachten oder auch, wie im vorliegenden Fall, der einer Epidemie. Auch die Entwicklung des Krankheitsgeschehens und die Ausbreitung der Risikogebiete müssen beobachtet und bei den zu ergreifenden Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Nach dem jetzigen Erkenntnisstand haben schwangere Frauen kein höheres Risiko als die Allgemeinbevölkerung, sich zu infizieren. Folgende Maßnahmen sind zum Schutz schwangerer Frauen zu treffen:

Gilt für alle schwangeren Beschäftigten in jeder Branche

Die sorgfältig erstellte Gefährdungsbeurteilung benennt die möglichen Tätigkeiten und Bedingungen unter Beachtung der festgelegten Maßnahmen, die ein für Mutter und ihr ungeborenes Kind sicheres Arbeiten ermöglicht. Bei Einhaltung der Maßnahmen wird die Schwangere keinem höheren Lebensrisiko ausgesetzt; es entspricht dem normalen Lebensrisiko der Allgemeinbevölkerung. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Krankheitsgeschehen und die Ausbreitung der Risikogebiete zu beobachten und das damit verbundene Risiko ggf. immer wieder neu zu bewerten. Bei einer nachgewiesenen Infektion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am Corona-Virus am Arbeitsplatz / in der Einrichtung ist ein **Beschäftigungsverbot für die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall** auszusprechen.

Dies gilt ebenso, wenn im Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion abgeklärt wird/werden muss. Dies ist mit einer häuslichen oder stationären Quarantäne verbunden und in aller Regel mit Durchführung eines Tests (PCR). Das Flussschema „COVID-19: Verdachtsabklärung und Maßnahmen“ des Robert-Koch-Institutes (RKI) bietet hierzu eine Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html

Bestätigt sich der Verdacht auf eine Infektion nicht, kann die Schwangere weiterbeschäftigt werden.

Schwangere Beschäftigte in Tageseinrichtungen für Kinder/Jugendliche

Die Gefährdungsbeurteilung stellt die Grundlage der Beschäftigung für die schwangere Arbeitnehmerin dar. Sofern kein Krankheitsfall in der Einrichtung besteht, kann die Beschäftigung der schwangeren Frau auf der Grundlage der bestehenden Gefährdungsbeurteilung erfolgen. **Liegt ein Erkrankungsfall vor, besteht ein Beschäftigungsverbot bis zum 14. Tag nach einem Erkrankungsfall, bzw. bis die Einrichtung wieder geöffnet wird.**

Schwangere Beschäftigte im Gesundheitswesen

Auch hier stellt die Gefährdungsbeurteilung die Grundlage der Beschäftigung für die schwangere Arbeitnehmerin dar. Schwangere Frauen, die im Gesundheitswesen beschäftigt sind, dürfen keine Tätigkeiten an Patienten mit potentiell infektiösem Status verrichten. Dies gilt auch für Patienten, die sich evtl. mit dem Coronavirus infiziert haben. Dicht anliegende Atemschutzmasken (FFP3) schützen zwar die Trägerin vor einer möglichen Infektion, sind jedoch für schwangere Frauen nur bedingt geeignet, da sie aufgrund des Atemwiderstands in der Tragezeit zeitlich sehr begrenzt sind. Von daher darf die Schwangere aufgrund der bereits bestehenden Beschäftigungsverbote die entsprechenden pflegerischen, diagnostischen oder therapeutischen Tätigkeiten am Patienten nicht ausführen. Ob andere Tätigkeiten im Gesundheitswesen möglich sind, bspw. in der Verwaltung, ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, zu dokumentieren und ggf. für den Einzelfall zu bestimmen.

Bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung am Arbeitsplatz / in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein bis zum Abklingen der epidemischen Welle dauerndes Beschäftigungsverbot in Erwägung gezogen werden. Dies ist insbesondere bei „Risikogebieten“ und „besonders betroffenen Gebieten“ nach RKI Definition zu berücksichtigen. Informationen hierzu sind auf der Website des RKI zu finden und in der Regel beim örtlichen Gesundheitsamt erhältlich.

Laut RKI - Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 - scheinen Schwangere der WHO und deren Daten aus China zufolge kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu haben. Es gibt bislang keine Hinweise darauf, dass COVID-19 auf das Kind im Mutterleib übertragbar ist.

Stand: 13.03.2020

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Ausführliche Informationen zu den Risiken des Coronavirus (SARS-CoV-2) für schwangere Frauen und Säuglinge finden Sie auf der Seite der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (DGGG).

<https://www.dggg.de/news/hinweise-und-faq-zum-coronavirus-fuer-schwangere-und-saeuglinge-1181/>

Individuelle Risiken für schwangere Frauen (wie z.B. Vorerkrankungen) oder das ungeborene Kind können vom behandelnden Arzt/Ärztin mit einem „ärztlichen Beschäftigungsverbot“ berücksichtigt werden.

Dabei soll all das eingeschränkt werden, was aus gesundheitlicher Sicht notwendig ist. (Ein ärztliches Beschäftigungsverbot kann immer auch befristet ausgestellt werden.)

Mustervordrucke finden Sie unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/MutterAttest_1.pdf

Telefon-Hotline des Landesgesundheitsamtes:

Für alle Fragen zum Coronavirus hat das Landesgesundheitsamt eine Hotline für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich (auch am Wochenende) zwischen 9 und 18 Uhr telefonisch unter 0711 904-39555.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen der Regierungspräsidien gerne zur Verfügung.

Kontaktdaten und weitere Informationen rund um das Thema "Mutterschutz" finden Sie im Internet unter

>rp.baden-wuerttemberg.de >Themen >Wirtschaft >Arbeitsschutz >Mutterschutz